

Anlage 2 zur Gebührensatzung

Merkblatt zu den Einkünften

I. Definition der Einkünfte

Grundlagen für die Gebührenberechnung

Maßgeblich für die Berechnung der Gebühren ist der **Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 EStG (Einkommensteuergesetz)** laut aktuellem Einkommensteuerbescheid. Hierbei sind die Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben von den Einnahmen (Brutto) bereits abgezogen. Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte sind hinzugerechnet. Es werden nur positive Beträge berücksichtigt, Verluste aus einzelnen Einkommensarten können nicht abgezogen werden.

Bei Personen, die nicht zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung verpflichtet sind, ist das relevante Einkommen wie folgt nachzuweisen:

- a. **Nichtselbständige:** die letzte Lohnsteuerjahresbescheinigung, in der Regel aus dem Vorjahr
- b. **Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetriebe und selbständige Arbeit:** in der Regel der Gewinn lt. Gewinnermittlung zum 31.12. des Vorjahres
- c. **Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch:** z. B. ALG II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), ALG XII (Sozialhilfe), Rente, Krankengeld - laut aktuellem Bescheid.

II. Änderung der Einstufung/Staffelstufe

1. Werden keine, für die Einstufung ausreichende Nachweise zu den Einkünften vorgelegt, ist die höchste Gebühr der Staffelstufe zu zahlen.
2. Die Beitragsfestsetzung erfolgt ab Aufnahmedatum des jeweiligen Kindes auf der Grundlage des letzten Einkommensteuerbescheides (in der Regel der Bescheid des Vorjahres). **Dieser muss bis spätestens zum Aufnahme-termin des Kindes bei der Verwaltung vorgelegt werden**, um die jeweilige Betreuungsgebühr festzusetzen.
3. Ist das gemäß Punkt I relevante Einkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme Ihres Kindes höher oder niedriger als im letzten Einkommensteuerbescheid (in der Regel der Bescheid des Vorjahres) ausgewiesen, sind folgende Nachweise vorzulegen: aktuelle Lohn-oder Gehaltsabrechnungen der letzten 3 Monate. Der aktuelle Einkommensteuerbescheid ist nachzureichen.
4. Verändert sich das gemäß Punkt I relevante Einkommen und hat dies eine Auswirkung auf die Staffelstufe, ist der Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf, Sozial-und Wohnungsamt, Abteilung Kinder- und Jugendförderung, spätestens einen Monat nach Bekanntwerden der Veränderung zu

informieren. Die aktuellen Einkünfte sind durch Belege nachzuweisen, mit deren Hilfe die Änderung eindeutig erkennbar ist. Die Gebühr wird zum 1. Tag, des auf den Antrag folgenden Monats, geändert.

5. In Fällen, in denen keine Einkommenssteuererklärung vorliegt, müssen Veränderungen der Einkommenssituation durch die unter I. a bis I. c aufgeführten Nachweise erbracht werden.
6. Bei der Ermittlung des relevanten Einkommens gemäß Punkt I., wird ab dem 2. und für jedes weitere Kind, für das Kindergeld bezogen wird, ein Freibetrag in Höhe des sächlichen Existenzminimums für Kinder (derzeit 4.272,00€ pro Jahr = 356,00 € pro Monat), lt. § 32, Abs. 6, EStG, in Abzug gebracht.
7. Bei der Ummeldung oder bei einem Wechsel von der Krippe in den Kindergarten findet jeweils eine Neuberechnung der Staffelstufe statt.
8. Erziehungsberechtigte und Partner, die mit dem Kind/den Kindern in einer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltsführung leben, gelten nicht als Alleinerziehende.
9. Eine jährliche Überprüfung der Einkünfte bleibt der Verwaltung vorbehalten.
10. Zahlungspflichtig sind nach der Gebührensatzung die gesetzlichen Vertreter des Kindes/der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
11. Bei geringem Einkommen (nach § 85 (2) SGB XII) oder dem Erhalt von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch kann über das Jugendamt Groß-Gerau die Übernahme/Teil-Übernahme der Betreuungsgebühr beantragt werden. Erst nach Vorlage eines Bescheides über die Übernahme der Betreuungsgebühr sind der Zahlungspflichtige/die Zahlungspflichtigen - für die Dauer der Übernahme - von der Zahlung der Betreuungsgebühr freigestellt/teilweise freigestellt.